

Zwischen Kooperation und Konfrontation: Die Adelspolitik Polen-Litauens und Schwedens in der Provinz Livland 1561–1650

von

Jürgen Heyde

Die Geschichte der Auflösung der Livländischen Konföderation im Jahre 1561 zählt zu den besterforschten Epochen der Livlandhistoriographie. Bis in die jüngste Zeit erscheinen immer wieder Studien zum diplomatiegeschichtlichen Hintergrund dieser für die ältere Landesgeschichte wohl bedeutendsten Zäsur. In scharfem Kontrast zum umfassenden Interesse am Ende Alt-Livlands steht die äußerst geringe Zahl von Studien zur anschließenden Epoche – der beginnenden Provinzialzeit unter polnischer und schwedischer Vorherrschaft.¹

Der Teil Livlands, der sich 1561 dem polnischen König unterstellt hatte und nicht dem Herzogtum Kurland zugeschlagen worden war, bildete nach dem Ende des Livländischen Krieges die Provinz Livland. In der älteren Historiographie ist immer wieder auf die besondere Belastung hingewiesen worden, welche die Einführung der Gegenreformation für das Verhältnis der Stände zur polnischen Krone bedeutete und die letztlich auch den Verlust der Provinz an das protestantische Schweden mitverursacht habe. Betrachtet man die Beziehungen zwischen dem livländischen Adel als der politisch führenden Schicht der Provinz und der polnischen bzw. der schwedischen Krone als Landesherrin im gesamten Zeitraum zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts, so tritt an die Stelle deutlich ideologisch geprägter Trennlinien jedoch ein differenziertes Bild. Bedeutsamer als die Gegenüberstellung von polnischer und schwedischer Zeit erscheint der Konflikt zwischen dem Streben des livländischen Adels nach Wahrung und Ausweitung seiner wirtschaftlichen und politischen Privilegien einerseits und dem Anspruch der Krone, ihren Vorrang gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen in der Provinz durchzusetzen, andererseits.

¹ Siehe dazu den noch keineswegs überholten Forschungsüberblick von GEORG VON RAUCH: Die deutschbaltische Geschichtsschreibung nach 1945, in: Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung, hrsg. von GEORG VON RAUCH, Köln, Wien 1986 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 20), S. 399–435, bes. S. 413f. Vgl. auch GOTTFRIED ETZOLD: Polens Herrschaft über Livland 1561–1621. Ein Problem deutsch-baltischer Geschichtsschreibung, in: *Zeszyty naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego* 943 (1990), S. 7–20. Eine breit angelegte Darstellung der Geschichte Livlands am Beginn der Frühen Neuzeit bietet HEINZ VON ZUR MÜHLEN in seinen Beiträgen zum Band: Baltische Länder, hrsg. von GERT VON PISTOHLKORS, Berlin 1994 (Deutsche Geschichte im Osten Europas, Bd. 3), S. 130–195, 553–556 sowie 569–579 [Bibliographie].

Entscheidend für die Livlandpolitik der polnischen wie der schwedischen Könige war die Funktion, welche der Provinz in ihren jeweiligen politischen Konzeptionen zukam. In beiden Epochen lassen sich drei unterschiedliche Perioden unterscheiden: die Zeit vor der Eroberung der Provinz, in welcher der livländische Adel als notwendiger Bündnispartner von der Krone umworben wurde; die Zeit der Herrschaftssicherung direkt nach der Eroberung der Provinz, in welcher die Krone bewußt den Einfluß des landsässigen Adels zurückdrängte, um ihre eigene Stellung dort zu festigen; schließlich die Zeit der „Provinzialisierung“ Livlands, in welcher sich die Krone zunehmend aus der Provinzialverwaltung zurückzog und der landsässige Adel erneut gestaltenden Einfluß auf die innerlivländischen Verhältnisse gewinnen konnte.

Die unterschiedlichen Perioden lassen sich – in grober Annäherung – auch den verschiedenen Herrschern zuordnen, welche nach 1561 die Oberhoheit über Livland anstrebten bzw. ausübten. Der polnische König Sigismund August und der schwedische Herzog Karl von Södermanland (Karl IX.) wären demnach jeweils der ersten Periode zuzuordnen, Stefan Batory und Gustav Adolf der zweiten, Sigismund III. Wasa und Königin Christine von Schweden (bzw. der Regentschaftsrat bis zu ihrer Volljährigkeit) der dritten Periode.

Bei der Betrachtung der Umbrüche in der Livlandpolitik nach 1561 darf jedoch nicht übersehen werden, daß es immer auch Unterschiede gab zwischen den proklamierten Zielen der königlichen Politik und ihrer Umsetzung in die provinzielle Praxis. Weder das *Privilegium Sigismundi Augusti* von 1561 noch die Generalbestätigung der livländischen Privilegien durch Königin Christine 1648 verschafften dem livländischen Adel eine dauerhafte Absicherung seiner Stellung gegenüber der Krone; andererseits wurden aber auch z. B. die Gütereinziehungen nach 1582 nicht so rigoros gehandhabt, wie dies vom polnischen König Stefan Batory und seinem Kanzler Jan Zamoyski verkündet worden war. Das Verhältnis zwischen Adel und Krone in Livland war jeweils durch die konkreten Interessen des Königs oder Regenten bestimmt; der livländische Adel war in dieser Zeit fast immer Gegenstand und nur selten gestaltender Partner der königlichen Politik.

*

Im November 1561 leisteten der damalige Ordensmeister Kettler, Erzbischof Wilhelm von Riga sowie Vertreter der Ordensritterschaft und mehrerer livländischer Städte den Treueid auf König Sigismund August von Polen. In zwei Privilegien, den *Pacta Subjectionis* und dem *Privilegium Sigismundi Augusti*, legte der König 1561 die Grundlinien für das künftige Verhältnis zu den livländischen Ständen fest. Die Livländer erhielten eine Garantie für die Freiheit ihrer Religionsausübung und das Indigenat, also die Besetzung der Landesämter mit Personen „von deutscher Sprache und Nation“. Das *Privilegium Sigismundi Augusti* fügte dem noch weitere Vorrechte für den Adel hinzu, die

dessen politische und wirtschaftliche Dominanz festschrieben. Der König verkündete in diesem Privileg, daß „nichts die Staaten mehr zu schwächen ... pflegt, als die Veränderung der Gesetze, Gebräuche und Sitten“.² Alle eingeführten Neuerungen, wie die Allodifizierung der Lehen oder die Verleihung der Halsgerichtsbarkeit über die Bauern an den livländischen Adel, sind als Wiederaufnahme alter Zustände oder als Angleichung an ein in Teilen des Landes schon gültiges Recht angesehen worden (wie in diesem Fall an die Privilegien der harrisch-wierischen Ritterschaft).³

Von einer wirklichen polnischen Oberherrschaft konnte zu dieser Zeit jedoch nur in den Ordensgebieten südlich der Düna, dem späteren Herzogtum Kurland, die Rede sein; die Ordensgebiete nördlich der Düna befanden sich zum großen Teil in Feindeshand, und die Stände des Erzbistums Riga waren vom Treueid des Erzbischofs ausdrücklich ausgenommen. Sigismund August konnte daher nur Kurland und Semgallen als Lehen an Gotthard Kettler vergeben, für die übrigen Gebiete setzte er ihn allerdings als Statthalter ein. Das neugeschaffene Herzogtum Kurland umfaßte nur Gebiete, über die Sigismund August als Lehensherr nach der Huldigung der Ordensvertreter verfügen konnte und die keiner unmittelbaren Bedrohung durch feindliche Streitkräfte ausgesetzt waren. Die Verteidigung bzw. Wiedergewinnung der Ordensgebiete nördlich der Düna blieb dem König vorbehalten, der in seinen Entscheidungen nun nicht noch zusätzlich durch einen herzoglichen Vasallen gebunden war. Am 5. März 1562 proklamierte Gotthard Kettler als Herzog von Kurland und königlicher Administrator für das übrige Livland das Ende des alten Ordensstaates.⁴

Die Stände des Erzstiftes Riga, die 1561 noch keinen Huldigungseid auf Sigismund August abgelegt hatten, verhinderten 1563 eine Säkularisierung des Erzbistums unter schwedischer Herrschaft und lieferten den Initiator des Säkularisierungsversuchs, den Koadjutor des Erzstiftes Herzog Christoph von Mecklenburg, an Polen aus. Drei Jahre später wurde Kettler auf Betreiben der Stände des Erzbistums als Administrator für das überdünische Livland abgelöst. Sein Nachfolger, Jan Chodkiewicz, erlangte auf dem Landtag in Kokenhusen die Einwilligung der livländischen Stände in eine Union mit Litauen.⁵ Die livländischen Gebiete, die nicht dem Herzogtum Kurland angeschlossen worden waren, wurden nun zum *ducatus ultraduniensis* erhoben. Unter Beibehaltung des Indigenats der Livländer wurde eine weitreichende Vereinheit-

² ... *nihil Respublicas magis quassare, ..., soleat, quam legum, consvetudinis atque morum mutatio*. Codex Diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae, [hrsg. von M. DOGIEL], Bd. 5, Vilnae 1759, S. 244.

³ Ebenda, S. 248.

⁴ ERICH DONNERT: Der livländische Ordensritterstaat und Rußland. Der Livländische Krieg und die baltische Frage in der europäischen Politik 1558–1583, Berlin (Ost) 1963, S. 231.

⁵ KLAUS-DIETRICH STAEMMLER: Preußen und Livland in ihrem Verhältnis zur Krone Polen 1561–1586, Marburg 1953, S. 36.

lichung der Verwaltung angestrebt.⁶ Es fällt auf, daß die vier neuengerichteten Verwaltungsbezirke Riga, Treiden, Wenden und Dünaburg nur den gesicherten Herrschaftsbereich Sigismund Augusts im lettischen Teil Livlands widerspiegeln (das 1565 eroberte Pernau wurde in der Urkunde nicht erwähnt). Das Unionsdokument enthält anders als die *Pacta Subjectionis* keine Klauseln, die das übrige Livland betreffen, auch an die Verwaltungsgliederung aus der Zeit vor 1561 wird nur in geringem Umfang angeknüpft.⁷ Jedem Verwaltungsbezirk stand ein Kastellan vor,⁸ ihm waren in jedem Bezirk drei Landrichter (*iudices terrestres*), die vom König ernannt wurden, sowie zwei vom Adel gewählte Mannrichter (*assessores*) zugeordnet, denen die gesamte Rechtspflege im Herzogtum anvertraut war. Die Kastellane hatten den Rang von Senatoren mit Sitz und Stimme im litauischen Senat.⁹ Neben dieser im Unionsvertrag konstituierten Landesverwaltung gab es um 1566 noch vier königliche Statthalter in Riga, Wolmar, Dünaburg und Weißenstein.¹⁰

Die Berufung des Litauers Jan Chodkiewicz zum Administrator des überdünischen Livland im selben Jahr stellte an sich keinen Verstoß gegen die Garantie des Indigenats dar, da die *Pacta Subjectionis* von 1561 ausdrücklich die Möglichkeit vorsahen, einen Litauer mit Deutschkenntnissen zum Stellvertreter des Königs zu bestellen, falls kein Livländer zur Verfügung stünde. Es scheint auch unter den Livländern keinen nennenswerten Widerstand gegen diese Berufung gegeben zu haben, um so mehr als die Absetzung Kettlers ja auf ihre Initiative hin erfolgt war.

⁶ Codex Diplomaticus (wie Anm. 2), Nr. 154, S. 269; dazu STAEMMLER, Preußen und Livland (wie Anm. 5), S. 36f.; ENN TARVEL: Stosunek prawnopañstwowy Inflant do Rzeczypospolitej oraz ich ustrój administracyjny w latach 1561–1621 [Die staatsrechtliche Stellung Livlands zur Rzeczypospolita sowie seine Verwaltungsordnung in den Jahren 1561–1621], in: Zapiski Historyczne 34 (1969), S. 49–77, hier S. 61.

⁷ Wenden und Dünaburg waren vor 1561 Ordenskomtureien gewesen, Treiden eine bischöfliche Vogtei des Erzbistums Riga. Innerhalb des polnisch beherrschten Gebietes in Livland gab es in altlivländischer Zeit daneben noch die Ordenskomtureien Segewold und Dünamünde, die Ordensvogtei Rositten und die große erzbischöfliche Vogtei Kokenhusen.

⁸ Die Bezeichnung „Kastellan“ wird in der Urkunde selbst nicht erwähnt, doch trugen die an die Spitze der Verwaltungsbezirke Berufenen diesen Titel (so ist Georg [Jürgen] von Brabeck zwischen 1568 und 1577 als Kastellan von Dünaburg belegt – vgl. Urzędnicy inflanccy XVI–XVIII wieku. Spisy [Livländische Amtsträger vom 16.–18. Jh. Verzeichnisse], bearb. von KRZYSZTOF MIKULSKI und ANDRZEJ RACHUBA (Urzędnicy dawnej Rzeczypospolitej XII–XVIII wieku. Spisy [Die Amtsträger der (ersten) Rzeczypospolita vom 12.–18. Jh.], hrsg. von ANTONI GĄSIOROWSKI. Bd. IX: Inflanty [Livland]), Kórnik 1994, S. 35.

⁹ Codex Diplomaticus (wie Anm. 2), Nr. 154, S. 271.

¹⁰ Urzędnicy inflanccy (wie Anm. 8), S. 10. Namentlich bekannt sind nur die Statthalter von Weißenstein, Kasper von Altenbokum, und Dünaburg, Mikołaj Talwosz (J. WEYSENHOFF: Kronika rodziny Weyssów Weyssenhoffów [Chronik der Familie Weyss Weyssenhoff], Wilno 1935, S. 11f.).

In der Regierungszeit Sigismund Augusts sind neun Landräte belegt, welche alle dem livländischen Adel entstammten,¹¹ ebenso wie der einzige namentlich bekannte Mannrichter, Andreas Patkul, der im Jahr 1568 im Bezirk Treiden erwähnt wird. Als Kastellane bzw. Statthalter des Königs amtierten vorwiegend Livländer, jedoch sind für Dünaburg und Wolmar auch Angehörige der Adelsrepublik als Amtsträger belegt.¹² Bei der Besetzung der Schloßlehen (Starosteien) ist der Anteil der Nichtlivländer relativ am größten, bei den übrigen Gütern hingegen wurde bis 1572 in der kronpolnischen Matrikel keine einzige Belehnung an Nichtlivländer notiert.¹³ Der König wich somit bei der Besetzung der politisch bedeutsamsten Funktionen zum Teil vom Vorbehalt des Indigenats ab, bei nachrangigen Ämtern und anderen Belehnungen gedachte er hingegen den Ausschließlichkeitsanspruch des livländischen Adels nicht anzutasten.

Die Privilegien von 1561 banden jedoch nur den König, sie erreichten niemals Rechtskraft für die Krone Polen bzw. die vereinigte Adelsrepublik nach 1569, da Sigismund August es trotz gegenteiliger Zusagen versäumte, diese Urkunden dem Reichstag 1570 zur Bestätigung vorzulegen.¹⁴ In dieser Zeit

¹¹ Sie treten in der Regel als „Räte“ ohne erkennbare Zuordnung zu einem Verwaltungsbezirk auf. Zwischen 1566 und 1572 sind folgende Amtsträger belegt (die Jahreszahlen geben jeweils die erste und die letzte Erwähnung an): Just Clodt (1566, zuvor kurländischer Kanzler, † 1572); Reimpert von Gillesheim (1566–1577; † 1582); Lorenz Offenberger (1567–1570); Johann von Münster (1569–1577, zuvor Senior des Rigaer Kapitels); Dietrich Aderkas (1569–1574, Landrichter für den Bezirk Riga); Engelbrecht von Mengden (1570); Heinrich von Tiesenhausen zu Bersohn und Caltzenaw (1570–1577); Johann von Tiesenhausen zu Erlaa (1570–1577); Johann von Plater (1571, Landrichter für den Bezirk Riga). Siehe *Urządniccy inflancy* (wie Anm. 8), S. 38f. (Nr. 29–37).

¹² In Weissenstein amtierte Kasper von Altenbokum (*Urządniccy inflancy* [wie Anm. 8], Nr. 1) nach 1566 kurzzeitig als Statthalter Sigismund Augusts; in Wenden ist Jost von Fürstenberg zwischen 1567 und 1583 als Kastellan belegt (ebenda, Nr. 50), er hatte zwischen 1562 und 1566 die Starostei inne (ebenda, Nr. 2268); Otto von Ungern, Baron in Pirchell, war 1568 bis 1577 Kastellan von Treiden (ebenda, Nr. 49). In Riga sind 1568 bis 1575 Jakob von Meck als Kastellan (ebenda, Nr. 47) und Zacharias von Weiss 1569 als Statthalter (ebenda, Nr. 48) belegt, in Dünaburg amtierten Georg von Brabeck zwischen 1568 und 1577 als Kastellan (ebenda, Nr. 3) und Mikołaj Talwosz 1566 bis 1570 als Statthalter (ebenda, Nr. 4). Ein zweiter nichtlivländischer Amtsträger war Aleksander Połubiński, der unter anderem nach 1566 als Statthalter auf Wolmar und Segewold nachgewiesen ist (ebenda, Nr. 52).

¹³ *Matricularum Regni Poloniae Summaria. Pars V. Sigismundi Augusti regis tempora complectens* (1548–1572), Vol. 2, *Acta vicecancellariorum*, 1548–1572, hrsg. von JAKOB SAWICKI, Varsoviae 1961. Es handelt sich hierbei um 17 Einträge aus den Jahren 1563 bis 1571. Enn Tarvels Untersuchungen der Einträge in der litauischen Matrikel bestätigen dieses Bild (TARVEL, *Stosunek prawnopañstwowy* [wie Anm. 6], S. 59).

¹⁴ Es bleibt unklar, ob der Warschauer Reichstag 1570 nur zeitlich zu eng auf den Lubliner Unionsreichstag folgte, um die Privilegienbestätigung noch auf die Tagesordnung zu setzen, und später allein der Tod des Monarchen die Erfüllung seiner Zusage verhinderte, oder ob Sigismund August sich 1569 auch inhaltlich von seinem Privileg distanziert hatte und die Bestätigung bewußt verweigerte. Mit dem Tod des Königs war

war es nämlich bereits zu deutlichen Verstimmungen zwischen dem König und den Livländern gekommen. Der Anlaß dazu war, daß zahlreiche livländische Adelige Herzog Magnus gefolgt waren, als dieser zu Ivan IV. übertrat. Die Zweifel der Polen an der Bündnistreue der Livländer wuchsen in den Jahren der großen russischen Offensive nach 1572 weiter.

Nach Beendigung des Interregnums in Polen konzentrierte sich der neue König Stefan Batory ab 1576 zunächst auf die Rückeroberung der seit 1563 an Rußland verlorenen litauischen Gebiete. In enger Zusammenarbeit mit dem schwedischen König Johan III. vermochte es Batory, den russischen Zaren zum Abschluß eines Waffenstillstandes und zum Rückzug aus Livland zu zwingen. 1584 wurden die altlivländischen Landschaften Harrien, Wierland, Jerwen und Wiek unter schwedischer Oberhoheit zum Fürstentum Estland vereinigt, die Gebiete südlich davon bis zur Düna bildeten von nun an die polnische Provinz Livland.

Das Verhältnis zwischen dem König und dem livländischen – vor allem dem nordlivländischen – Adel war von Anfang von gegenseitigem Mißtrauen geprägt. Batorys Kanzler Jan Zamoyski wandte sich 1582 gegen den Wunsch nach einer generellen Bestätigung der livländischen Privilegien. In einem Brief an Herzog Magnus wies er 1582 das Anliegen einer generellen Bestätigung der livländischen Privilegien zurück und erklärte, daß der König innerhalb des livländischen Adels drei Kategorien unterscheide: treu zur Rzeczpospolita Stehende, aus Angst Abgefallene und heimtückische Feinde.¹⁵ Der Kanzler schlug vor, die Privilegien der Livländer einzuschränken;¹⁶ andere Vertraute des Königs zeigten sich überzeugt, daß zahlreiche verdiente Polen und Litauer Belehungen in Livland erhalten sollten.¹⁷ Diese Zuversicht spiegelte sich auf livländischer Seite als Befürchtung wider, daß Stefan Batory die Ämter in Livland bevorzugt an Ausländer vergeben oder gar alle Livländer vertreiben wolle, da er bis Ende 1581 noch keine Wiedereinsetzungen vorgenommen habe.¹⁸

Der König schien fest entschlossen, den Einfluß der Livländischen Ritterschaft in der Provinz zurückzudrängen. Die *Constitutiones Livoniae* von 1582 knüpften in keinem Punkt an frühere Verwaltungseinteilungen an, sie beseitigten die ständischen Schranken zwischen Adel und Bürgertum und stuften das

allerdings die letzte Gelegenheit verpaßt, mit der Ratifizierung des Dokuments durch den vereinigten Reichstag dem *Privilegium Sigismundi Augusti* dauerhafte Rechtsgültigkeit in der Adelsrepublik zu garantieren.

¹⁵ Archiwum Jana Zamoyskiego kanclerza i hetmana wielkiego Koronnego [Das Archiv des Kanzlers und Krongroßhetmans Jan Zamoyski], hrsg. von J. SIEMIENSKI, Warszawa 1904–1913, Bd. 2, Nr. 796, S. 119, Anm.

¹⁶ Ebenda, Nr. 603, S. 238.

¹⁷ Brief von Ks. J. Piotrowski an A. Opaliński aus Riga 1582 (ebenda, Bd. 3, Varia, Nr. 7, S. 45).

¹⁸ Jan Zborowski an Jan Zamoyski, 14. 12. 1581 (ebenda, Bd. 2, Nr. 482, S. 113); vgl. auch den Brief Jan Zamoyskis an Stefan Batory, 4. 1. 1582 (ebenda, Nr. 603, S. 237).

lutherische Bekenntnis – gegenüber der „katholischen Religion“ – zur lediglich geduldeten Konfession herab.¹⁹

Große Unruhe unter den Livländern löste die Ankündigung Stefan Batorys aus, alle Lehen im ehemaligen Bistum Dorpat für verfallen erklären zu wollen. Er habe das Stift *dem Feinde mit dem Schwerdt genommen; es nähme ihn daher wunder, daß sie so einhellig vmb die allgemeine vollkommene Restitution supplicirten, denn sie wohl wüßten, wie einige an ihrer Treue bruchfällig geworden, die nicht allein propter crimen laesae Majestatis ihre Güter, sondern auch das Leben verwirckt hetten.*²⁰

Die livländischen Adelsvertreter zeigen sich überrascht und enttäuscht von der Haltung des Königs. Schließlich hatten livländische Abteilungen an der Seite von Polen und Litauern an den Feldzügen gegen Ivan IV. teilgenommen²¹ und somit ebenfalls zur Befreiung der Provinz von der russischen Besetzung beigetragen. Im Feldlager vor Riga antworteten die Vertreter der Livländischen Ritterschaft auf die Pläne des Königs: *Daß Ihro Königl. Maj. den Verjagten im Stifte Riga vnd Dörpt, wie auch sonst, ihre Güter nicht wiedergeben wollten, wäre nicht nach den Rechten; denn daß die der König wieder mit dem Schwerdt genommen, solches weren Ihro Königl. Maj. vnd die Stände vermöge habenden Zusagen vnd Privilegien schuldig ... Wenn auch Ihro Kön. Maj. etzliche wüßten, die ihre Güter oder das Leben verwirckt hetten so bitten sie ganz untertänigst, I. K. M. wollten mit denen nicht ab executione procediren, sondern einen jedweden in das Seine setzen, vnd hernach dieselben ordentliche vor das Gericht laden laßen, anklagen, vnd nach dem ordentlichen Recht strafen, wie sie es möchten verdienet haben, vor diese wollten sie nicht bitten, etc.; vbrigens bitten sie nochmals in aller Vnterthänigkeit, ihnen die Restitution nicht zu versagen, sie wollten es in beständiger Treue mit Leib, Guht und Blut zu verschulden wißen ...*²² Auf dem Landtag zu Wenden im folgenden Jahr erinnerten sie an einen Brief, den der König während der Belagerung von Danzig 1577 an Jacob (Jost) Fürstenberg²³ geschrieben habe: Er sollte *den Lyffländern ein Hertz einsprechen und zur Beständigkeit anmahnen, dessen wollte Ihr Königliche Mayestatt hinwieder und Krafft desselben Schreibens zusagen, alle vori-*

¹⁹ Vgl. die eingehende Besprechung der *Constitutiones* bei STAEMMLER, Preußen und Livland (wie Anm. 5), S. 78–81.

²⁰ Franz Nyenstädt's weiland rigischen Bürgermeisters und königlichen Burggrafen, Livländische Chronik, nebst dessen Handbuch [...], hrsg. von G. THIELEMANN, in: Monumenta Livoniae Antiquae, [Mitau] 1835–1837 [Ndr. Osnabrück 1968], Bd. 2, S. 84f.

²¹ Zur Geschichte Livlands in den Jahren 1581–1582. Auszüge aus einem Tagebuch während der Belagerung Pleskaus's, nebst einigen Briefen aus derselben Zeit, mitgeteilt von K. H. BUSSE, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Bd. 8, S. 369–407.

²² Franz Nyenstädt's ... Livländische Chronik (wie Anm. 20), S. 85.

²³ Jodok (Jost) von Fürstenberg, 1562–1566 Starost, 1567–1583 Kastellan von Wenden (Urzędnicy inflanccy [wie Anm. 8], Nr. 50, 2268).

ge ergangene Begnadigung und Belohnung zu halten, und noch darüber die wollverdiente Persohnen in besonder Acht zu haben.²⁴ Die Ritterschaft war in ihrer Haltung zur Politik Stefan Batorys gespalten. Während einige den Treueid verweigern wollten, um so den König zu Zugeständnissen zu zwingen, gaben andere zu bedenken, daß sie vielmehr mit Fortfahrungen des Eydes, als mit Verweigerung I. Kön. Maj. zu Gnaden bewegen würden.²⁵

Die Livländische Ritterschaft war unter König Stefan Batory in ihrer Stellung als politisch führende Schicht des Landes deutlich geschwächt worden, wenn auch entgegen den ersten Ankündigungen die wirtschaftliche Position des Adels insgesamt nicht grundlegend in Frage gestellt wurde. Die Zurückdrängung der Livländer verstärkte sich unter Batorys Nachfolger, Sigismund Wasa, zunächst noch weiter. Eine neue Landesordnung, die *Ordinatio Livonica* von 1589, befaßte sich nur am Rande mit innerlivländischen Belangen; ihr Verdienst war es lediglich, die Stellung der Provinz zu den beiden Reichsteilen eindeutig definiert zu haben. Polen und Litauer sollten sich in der Besetzung der wichtigsten Schloßlehen abwechseln, Livländer konnten hingegen nur noch bei der Besetzung der weniger bedeutenden Starosteien berücksichtigt werden. Die Einkünfte aus der Provinz sollten abwechselnd an die kronpolnische und die litauische Schatzkammer abgeführt werden; auf dem Landtag waren die Beschlüsse fortan ausschließlich mit dem kronpolnischen und dem litauischen Siegel zu versehen – all dies machte die livländischen Adeligen zu Untertanen zweiter Klasse im eigenen Land.

Zu einem spürbaren Umschwung in der königlichen Politik gegenüber den Livländern kam es erst, nachdem Sigismund Wasa im Jahre 1594 neben dem polnischen auch den schwedischen Thron bestiegen hatte. Es kam zum Konflikt mit seinem Onkel, Herzog Karl von Södermanland, der sich bald zu einer bewaffneten Auseinandersetzung ausweitete. Sigismund mußte nun verstärkt Rücksicht auf die Livländer als mögliche Bundesgenossen im Thronstreit nehmen.

In dieser Lage trug eine livländische Delegation auf dem Warschauer Reichstag von 1597 den Wunsch der dortigen Ritterschaft nach Aufhebung der diskriminierenden Vorschriften von 1582 und 1589 vor. Man sei schließlich „nicht durch Gewalt und Waffen, sondern durch freien Willen zum Bundesgenossen des Königs geworden“.²⁶ Sigismund III. berücksichtigte die gewandelte Situation und erließ im folgenden Jahr eine neue Landesordnung, in der er den Livländern als gleichberechtigter „Nation“ neben Polen und Litauern unbehinderten Zugang zu sämtlichen Ämtern und Würden in der Provinz zusi-

²⁴ THOMAS HIÄRN: Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte. Nach der Originalhandschrift hrsg. von Dr. C. E. NAPIERSKY, in: *Monumenta Livoniae Antiquae*, [Mitau] 1835–1837 [Ndr. Osnabrück 1968], Bd. 1, S. 349.

²⁵ Franz Nyenstädt's ... Livländische Chronik (wie Anm. 20), S. 86.

²⁶ Dyaryusze sejmowe r. 1597 [Protokolle des Reichstags von 1597], hrsg. von EUGENIUSZ BARWIŃSKI, Kraków 1907 (*Scriptores Rerum Polonicarum*, Bd. XX), S. 102.

cherte und die diskriminierende Siegelordnung aufhob. Die Livländer wurden in der Folgezeit in das Rotationsverfahren bei der Besetzung der Starosteien aufgenommen, zudem wurden zahlreiche Landesämter nach 1598 erstmals wieder besetzt, und zwar vorwiegend mit Livländern; Polen oder Litauer waren in den nachgeordneten Ämtern nur selten vertreten. Ein neues Landrecht sollte gleichermaßen für Polen, Litauer und Livländer in der Provinz gelten, königliche Kommissare hätten zudem über die Gleichberechtigung der Livländer in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu wachen.

Nach dieser Landesordnung galt Livland nicht mehr länger als unterworfen Provinz, sondern war ein Teil der Adelsrepublik geworden, mit den gleichen Institutionen wie die übrigen Provinzen des Reiches und einem einheitlichen Adel, dessen Vertreter Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Diese Maßnahme kam jedoch zu spät, um König Sigismund III. die Loyalität des livländischen Adels zu sichern, deren er in der Auseinandersetzung mit Karl von Södermanland bedurft hätte. Als der Herzog im Jahre 1600 Livland angriff, stellte sich ein großer Teil der Livländer zunächst auf seine Seite; erst als sich abzeichnete, daß Karl die Herrschaft über Livland nicht mit Waffengewalt würde erringen können, kehrten die meisten von ihnen wieder unter polnische Obödienz zurück.

Von Bedeutung für die Lage des livländischen Adels in der Provinz waren allerdings nicht allein die politischen Proklamationen des Königs, sondern auch deren Umsetzung in die Ämter- und Gütervergabepolitik innerhalb der Provinz. König Stefan Batory hatte bereits 1583 der Livländischen Ritterschaft zugesichert, daß jeder Adelige um die Wiedereinräumung seiner Güter nachsuchen könne; die Bitten würden in einer allgemeinen Güterrevision geprüft und danach dem nächsten Reichstag zur Entscheidung vorgelegt.²⁷ In jedem neugeschaffenen Präsidiat wurde dazu eine Kommission unter Leitung eines Livländers und eines Vertrauten des Königs eingesetzt.²⁸ Die Livländer erhielten die Möglichkeit, die Existenz von durch Krieg oder Brand verlorengegangenen Urkunden durch den Eid von drei Standesgenossen zu beweisen.²⁹ Von der Bestätigung ausgeschlossen waren jedoch alle Belehnungen des letzten Ordensmeisters Kettler, des Erzbischofs Wilhelm von Riga sowie die Urkunden des zweiten Administrators für Livland, Jan Chodkiewicz, aller polnischer Starosten sowie die von Herzog Magnus erteilten Lehnbriefe.

Das Ergebnis der Güterrevision war in den einzelnen Teilen der Provinz unterschiedlich. Der Adel des ehemaligen Erzstiftes Riga erhielt zum überwiegenden Teil die bei der russischen Offensive 1577 verlorenen Besitzungen

²⁷ Franz Nyenstädt's ... Livländische Chronik (wie Anm. 20), S. 84–86.

²⁸ Im Präsidiat Pernau Bernhart Holtschuhner und Laurentius Müller, für Dorpat Wilhelm Tödwen und Johann Grelich, für Wenden Fromhold von Tiesenhausen und Daniel Hermann (HÄRN, Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte [wie Anm. 24], S. 352).

²⁹ Ebenda, S. 348.

zurück, anders als die im ehemaligen Bistum Dorpat ansässigen Standesgenossen.³⁰ In ganz Nordlivland ließ der König einen beträchtlichen Teil des 1582 in Adelshand befindlichen Landes zugunsten der Krone einziehen. Nach Berechnungen von Enn Tarvel befanden sich im ehemals zum Orden gehörenden Schloßgebiet Helmet vor der Revision 95 % des Landes in adeligem Besitz (192 1/8 Haken mit 390 Gesinden auf 19 Gütern), das Schloßlehen (Krongut) umfaßte nur noch 9,5 Haken mit 31 Gesinden. Die Revisionskommission bestätigte die Besitzrechte für 85 1/4 Haken (≈ 45 % der Fläche), weil die Adelige eine hinreichende Rechtsgrundlage für die entsprechenden Güter besaßen; 74 1/2 Haken (≈ 40 %) wurden unverzüglich wieder zum Schloß gezogen, die übrigen Fälle sollten dem König zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach der Revision 1583 war somit der Anteil der Krondomäne (d. h. der zukünftigen Starosteï) an der Gesamtfläche im Schloßbezirk Helmet von 5 % auf annähernd 50 % gestiegen. Im Schloßgebiet Fellin wurden 1583 die Dokumente von 11 der 17 livländischen Adelige als echt angesehen, trotzdem erteilte die Revisionskommission nur dreien von ihnen die Bestätigung für Ländereien im Umfang von bis zu 20 Haken.³¹

Ein Vergleich mit späteren Quellen zeigt jedoch, daß die Unterlagen der Revisionskommission 1583 weder vollständig sind noch in ihrer Aussagekraft für das weitere Schicksal des revidierten Gutes überbewertet werden dürfen. Einige um 1588/89 entstandene Wehrsteuerlisten³² belegen im Schloßgebiet Fellin sechs livländische Adelige neben neun polnischen Lehensträgern, um 1600 waren es zumindest 18 Livländer neben 12 Polen oder Litauern. Einige Adelige erhielten für ihre zum Krongut gezogenen Besitzungen Ersatzgüter in anderen Schloßbezirken,³³ für andere bedeutete die Ablehnung durch die Revisionskommission keineswegs den Verlust ihrer Güter.³⁴

³⁰ Franz Nyenstädt's ... Livländische Chronik (wie Anm. 20), S. 84.

³¹ ENN TARVEL: *Fol'vark, Pan i Poddannyj. Agrarnye otnošenija v pol'skich vladenijach na territorii južnoj Ėstonii v konce XVI- načale XVII veka* [Vorwerk, Pan und Höriger. Die Agrarverhältnisse in den polnischen Besitzungen in Südestland am Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts], Tallinn 1964, S. 39f.

³² Polnische Akten 2. 1582–1592, hrsg. von OLEG ROSLAVLEV, München 1973 (Hefte zur Landeskunde Estlands, 7), S. 484–498 („Pobor des livländischen Adels“), 502–508 („Pobor des Kreises Pernau“).

³³ So ist z. B. Heinrich Kapellen (Cabelle), dessen Ansprüche von der Revisionskommission 1583 bestätigt worden waren (Archiwum Główny Akt Dawnych [AGAD], Warschau): *Tzw. Metryka Litewska* [Sog. Litauische Matrikel], IV B 28: *Revisio Generalis Ducato Livoniae expedita in Anno Domini 1583*, p. 269), sechs Jahre später mit einem Gut im Schloßgebiet Tarvast belegt (Polnische Akten 2 [wie Anm. 32], S. 494).

³⁴ Im Schloßgebiet Oberpahlen hatte die Kommission die Ansprüche Wilhelm von Zweiffels auf das Gut Ruttigfer zurückgewiesen (AGAD Warschau, *tzw. Metryka Litewska* [wie Anm. 33], p. 276), welches in den Hakenrevisionen bis 1586 als „wüst“ bezeichnet wurde: Polnische Akten 4. 1583–1590, hrsg. von OLEG ROSLAVLEV, München 1973 (Hefte zur Landeskunde Estlands, 6), S. 28 [1583], S. 55 [1585], S. 78 [1586]. Spätestens seit der Revision von 1590 war er aber wieder in Besitz seines Gu-

Ein großes Problem im Umgang mit den polnischen Quellen rührt daher, daß sie jeweils nur einen Teil des ansässigen Adels verzeichnen, ohne daß deutlich würde, nach welchen Maßstäben Adelige in die entsprechenden Verzeichnisse (Haken- und Privilegienrevisionen, Wehrsteuer- und Roßdienstlisten) aufgenommen wurden. Dennoch erscheint es für die Zeit um 1600 möglich, ein relativ umfassendes Bild des livländischen Adels zu erhalten, wenn man die Angaben aller für diese Zeit verfügbaren Quellen kombiniert.³⁵ In den Schloßbezirken Pernau, Karkus, Fellin, Tarwast, Helmet und Oberpahlen waren demnach um 1600 zumindest 83 Livländer begütert, im Gebiet Dorpat und den angrenzenden Schloßbezirken Neuhausen, Kirrumpäh, Odenpäh und Lais zumindest 109 Livländer.

Es zeigt sich, daß der Umfang des adeligen Güterbesitzes durch die Gütere revisionen lediglich wieder auf den Stand vor Beginn des Livländischen Krieges zurückgeführt wurde.³⁶ Die Gütereinziehungen bezogen sich somit zumeist auf Lehnsvergaben während des Krieges, die nach den Bestimmungen der *Constitutiones Livoniae* prinzipiell nicht anerkannt werden konnten. Das Ziel der Konfiskationen bestand darin, die ehemaligen Eigengüter des Ordens in dem Umfang wieder herzustellen, wie sie vor 1561 bestanden hatten. Einzig im ehemaligen Bistum Dorpat wurden die früheren großen Lehnsgüter eingezogen, selbst wenn die Besitzer dieser Güter zu den Gefolgsleuten des Königs gehörten.

Aus der Regierungszeit Stefan Batorys sind 45 Urkunden über neue Lehnsvergaben in Nordlivland erhalten. Davon waren zwölf Vergaben an Livländer und eine an einen polnischen Adligen nach Allodialrecht erfolgt; vier Livlän-

tes und erhielt zudem noch vier weitere Dörfer „zu ewigem Besitz“ („prawem wiecznym“) (Polska XVI wieku pod względem geograficzno-statystycznym [Polen im 16. Jh. in geographisch-statistischer Betrachtung], Bd. 13: Inflanty [Livland], Teil 1, hrsg. von J. JAKUBOWSKI und J. KORDZIKOWSKI, Warszawa 1915 [Źródła dziejowe 24/1], S. 306).

³⁵ Neben der Privilegienrevision für Livland aus dem Jahre 1599 (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, *Cod. hist 30 ab*) wurden hier die Angaben der Hakenrevision desselben Jahres (Polska XVI w., Inflanty [wie Anm. 34]), der Roßdienstliste von 1599 (EDGARS DUNSDORFS: Die Roßdienstliste von 1599, in: Baltische Hefte 9 [1963], S. 173–192) und „Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands“ (hrsg. von THEODOR SCHIEMANN, Reval 1882) herangezogen. Der schwedische Kataster erfaßt natürlich in erster Linie den livländischen Adel, Angaben über polnische Besitzungen finden sich nur in Ausnahmefällen. Als Quelle für die Belehnungsverhältnisse unter polnischer Herrschaft ist er vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil er unmittelbar zu Beginn des Krieges, zwischen Ende 1599 und Frühjahr 1601 (ebenda, Einleitung S. 5), angelegt wurde und alle Belehnungen Karls von Södermanland gesondert verzeichnet sind (z. B. das Vorwerk Teilma im Dorpater Gebiet: *Das kerspell zu Teilma. Dies gantze gebiete ist Berndt Hasfer von J. F. Dt. [durchgängig für Herzog Karl gebrauchter Titel] vorlehet*, ebenda, S. 46).

³⁶ Vgl. die Aufstellung der Güter im estnisch besiedelten Teil Livlands vor 1561 bei HERBERT LIGI: Eesti talurahva olukord ja klassivõitlus Liivi sõja ajal (1558–1561) [Die Lage und der Klassenkampf der estnischen Bauern zu Beginn des Livländischen Krieges (1558–1561)], Tallinn 1961, S. 325–374.

der, vier Polen und ein Este erhielten Mannlehen sowie drei Livländer und 16 Polen Lehen auf Lebenszeit (vier Lehen waren nicht zu klassifizieren).³⁷ Auch Stefan Batory wollte offensichtlich gegenüber den Livländern nicht mit den landesüblichen Traditionen bei der Lehensvergabe brechen, während er bei Lehen für Angehörige der Adelsrepublik die polnischen Normen übernahm, welche den Belehnten nur eine erheblich eingeschränkte Verfügungsgewalt über ihren Besitz zugestanden.

In welchem Umfang haben polnische oder litauische Adelige Belehnungen in Livland erhalten? In den vorliegenden Quellen werden für die oben erwähnten Schloßgebiete in den Wojewodschaften Pernau und Dorpat nur 20 bzw. 16 polnische Lehensträger genannt. Auch hier liegt jedoch die Vermutung nahe, daß jeweils nicht alle polnisch-litauischen Gutsbesitzer in den verschiedenen Verzeichnissen erfaßt wurden. Die Roßdienstliste von 1599 enthält allerdings einen Hinweis auf das ungefähre Verhältnis von livländischem zu polnisch-litauischem Adel. Diese Liste nahm zwar nur die von den livländischen Gutsbesitzern zu stellenden Roßdienstpferde auf, vermerkte jedoch am Schluß: *Also sind in allen drei Kreisen [Wenden, Pernau, Dorpat] ohne die Polen unter die Deutschen 714 Pferde und zu Fuß 14 Mann Pferde ausgekommen. Was die Polnische und Lithauische Nation anbelangt, die haben eine eigene Fahne gehabt, und sich absonderlich besichtigen lassen, so daß also von der Liefländischen Nation ex utraque gente, Anno 1599 bey tausend Pferde gemustert worden.*³⁸

Große Gutskomplexe hatte in Livland die Krone für sich reserviert. Geleitet wurden sie von Starosten, die als Vertreter des Königs nicht nur das Krongut verwalteten, sondern auch weitreichende Gerichtsvollmachten besaßen. In Livland hatte dieses Amt stärker als in Polen seinen ursprünglichen Charakter bewahrt. Der Starost nahm die Oberaufsicht über die Schlösser in seinem Amtsbereich wahr; er mußte für ihre Verteidigungsfähigkeit Sorge tragen und besaß weitreichende Gerichtsfunktionen (Schloßgerichte), somit war er nicht nur Verwalter des Kronguts, sondern „Stellvertreter des Königs“ in seinem Schloßbezirk. Dazu kam, daß die Ämterhierarchie anfangs in Livland noch nicht sehr weit entwickelt war, da zahlreiche Landesämter erst nach 1598 erstmalig besetzt wurden. Der Amtscharakter des Starostenamtes war in Livland noch deutlicher zu spüren als in der Adelsrepublik, da Starosteien hier meist

³⁷ TARVEL, Fol'vark, Pan i Poddannyj (wie Anm. 31), S. 41 f. Vgl. auch V. V. DOROŠENKO: *Estonica v aktach litovskoj metriki* [Estonica in den Akten der litauischen Matrikel], in: ENSV TA toim. 7, Ühisk. s. 1958, Nr. 4, S. 319–327, hier S. 321; N. TREUMUTH-LOONE, O. LIIV: *Polonica eesti riigi keskarhiivis/Polonica im estnischen staatlichen Zentralarchiv* (Publikationen des estnischen staatlichen Zentralarchivs Nr. 1 (I: 3), Tartu 1931, S. 43–45 (Nr. 14–18).

³⁸ DUNSDORFS, Die Roßdienstliste von 1599 (wie Anm. 35), S. 190. Die Inhaber von Starosteien waren bei dieser Musterung nicht vertreten, so daß sich die Angaben auf vergleichbare Güter bezogen. Die Wehrsteuerlisten der Jahre 1588/89 lassen zudem erkennen, daß bei der Bemessung der Pflichten kein Unterschied zwischen Polen-Litauern einerseits und Livländern andererseits gemacht wurde.

auf begrenzte Zeit vergeben wurden (besonders die polnischen Amtsinhaber standen in der Regel nur wenige Jahre derselben Starostei vor).³⁹ Ebenfalls als Starosteien bezeichnet wurden einige Gutskomplexe im Besitz von livländischen Adeligen, die ihren Besitzern als Erbgüter zu allodialeem Recht verliehen worden waren.⁴⁰ Sie besaßen zwar dieselben Befugnisse wie die auf Zeit ernannten Starosten, hatten aber von ihren privaten Gütern keine Leistungen an den König abzuführen und können somit eigentlich nur eingeschränkt als „Starosten“ angesehen werden, obwohl sie in den Quellen so bezeichnet wurden.

Belehnungen polnischer Hochadeliger in Livland blieben die Ausnahme; Stefan Batory vermied dies vollständig, da den Starosten eine wichtige Aufgabe beim Aufbau der polnischen Verwaltung im Lande zukam und Magnaten kaum gezwungen werden konnten, ihren Sitz nach Livland zu verlegen. Der Feldherr Krzysztof Radziwiłł „Pioruń“ übernahm während des Livländischen Krieges von 1569 bis 1577 die Starostei Kokenhusen und erhielt sie von Sigismund III. erneut von 1588 bis zu seinem Tode 1603 übertragen. Auch Albrycht Radziwiłł hatte unter Sigismund ab 1589 die Starostei Ronneburg (bis zu seinem Tod 1592) inne. In Anerkennung der Leistungen des Krongroßkanzlers und Hetmans Jan Zamoyski wurde im Jahre 1588 die Ökonomie Dorpat aufgelöst und als Starostei dem Berater des Königs übergeben. Nach Zamoyskis Tod erhielt sie der litauische Großhetman Jan Karol Chodkiewicz, und nach dessen Tod 1621 fiel die Starostei (gemäß der *Ordinatio Livonica II* von 1598) an Ernst Magnus Dönhoff.⁴¹

³⁹ Vgl. das Verzeichnis der Starosten in Livland im Anhang zu: Urzędnicy inflancy (wie Anm. 8), S. 175–211. Zur Gerichtsfunktion des Starosten vgl. FR. BIENEMANN JR.: Zur Geschichte der Schlossgerichte in Livland, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands 1900, Riga 1901, S. 19. Die Schloßgerichte waren in polnischer Zeit Gerichte erster Instanz. Es gab fünf Gerichtsorte – Riga, Wenden, Dorpat, Lemsal (später Pernau) und Dünamburg, die spätestens 1582 eingerichtet worden waren.

⁴⁰ Die Starostei Jürgensburg wurde Just Clodt 1561 von Sigismund August zu Eigentum übertragen (Urzędnicy inflancy [wie Anm. 8], Nr. 1983) und blieb auch später durchgängig in Familienbesitz. Stefan Batory verließ die Starostei Karkus 1583 an Georg Fahrensbach und bestätigte 1585 den Besitz *in perpetuum* (ebenda, Nr. 1987). Valentin Überfeldt erwarb 1569 durch Kauf die Starostei Dahlen (ebenda, Nr. 1912 – Bestätigung 1583 durch die polnische Revisionskommission: AGAD Warschau, tzw. Metryka Litewska [wie Anm. 34], Bl. 89), Fromholt Tiesenhausen bereits 1561 die Starostei Rodenpois für 4000 Mark (Urzędnicy inflancy [wie Anm. 8], Nr. 2144; Bestätigung 1583: Tzw. metryka Litewska [wie Anm. 34], Bl. 74), und Arendt von Galen 1577 Schujen (Urzędnicy inflancy [wie Anm. 8], Nr. 2194).

⁴¹ Urzędnicy inflancy (wie Anm. 8), Nr. 1915, 1916, 1917. Nach der schwedischen Eroberung Dorpats blieb die Starostei als Titularamt in den Händen der Familie Dönhoff, wobei jedoch die von der *Ordinatio Livonica II* vorgeschriebene Ämterrotation formell gewahrt wurde: Nach Dönhoffs Tod (1642) wurde das Amt 1650 an den Krongroßkanzler Jerzy Ossoliński vergeben; nach dessen Tod im selben Jahr gelangte es an den litauischen Unterkanzler Kazimierz Leon Sapieha, der wiederum zugunsten Theodor Dönhoffs darauf verzichtete (ebenda, Nr. 1919–1921).

Nach 1582 gab es im gesamten überdünischen Livland 52 Starosteien (einschließlich der 1588 eingerichteten Starosteie Dorpat). Während der Regierungszeit Stefan Batorys sind insgesamt 85 Starosten belegt, davon waren 32 Livländer (38 %) und 53 Polen oder Litauer. In Nordlivland vergab der König Starosteien fast ausschließlich an Angehörige der Adelsrepublik (Pernau, Helmet, Fellin, Oberpahlen, Lais, nach 1582 auch Neuhausen, ebenso die Ökonomie Dorpat), eine Ausnahme bildete hier nur der große Güterkomplex Georg von Fahrensbachs mit den Starosteien Karkus, Tarwast und Rujen. Es fällt auf, daß damit die Schlösser im Grenzgebiet zum schwedischen Estland und zu Rußland vollständig in der Hand von Polen oder Litauern waren, während im Landesinneren häufig Livländer als Starosten eingesetzt wurden. Zu Beginn seiner Regierung hatte der König in den Jahren 1576–78 Livländer an die Spitze der Schlösser Neuhausen, Tarwast und Rujen gestellt.⁴²

Stefans Nachfolger, Sigismund III., schränkte in der *Ordinatio Livonica I* den Zugang von Livländern zu strategisch wichtigen Starosteien weiter ein. Die *Ordinatio* hebt 26 Starosteien hervor, die jeweils abwechselnd von einem Polen und einem Litauer besetzt werden sollten,⁴³ die übrigen Schlösser⁴⁴ und Güter könnten auch an verdiente Livländer vergeben werden. Kleinlehen (*minutiora bona*) seien auch einfachen Soldaten aus der polnischen, litauischen und livländischen Nation *in usumfructum advitalium* und *aequaliter* zu verleihen.⁴⁵ Alle Privilegien, die von den Ordensmeistern und den Rigaer Erzbischöfen bis zu Markgraf Wilhelm ausgegeben worden waren, sollten bestätigt werden. Die Ansprüche seien bis zum nächsten Reichstag in einer Privilegienrevision zu überprüfen, doch galt die Zusage der Bestätigung nur für die Teile Livlands, die sich Sigismund August unterworfen hatten.⁴⁶

Entsprechend selten wurden in dieser Phase seiner Regierung Starosteien an Livländer vergeben: Die 1588 bzw. 1594 an Livländer vergebenen Starosteien Burtneck und Ermes waren auch nach der *Ordinatio* von 1589 nicht für

⁴² Neuhausen: 1578 an Johan Buering (Urządnicy inflanccy [wie Anm. 8], Nr. 2096), 1582 dann an Maciej Leniek z Rokitnicy (ebenda, Nr. 2097); Rujen: 1577 an Christian Schnepfer, 1583–1602 an Georg Fahrensbach (ebenda, Nr. 2188, 2189); Tarwast hatte Sigismund II. August bereits 1569 an Georg von Wolsdorff gegeben, dieser verpfändete es 1576 an Nicolaus Ficke, von 1583–1602 erhielt es ebenfalls Georg Fahrensbach (ebenda, Nr. 2239, 2240).

⁴³ Adsel, Ascheraden, Dorpat, Dünaburg, Dünamünde, Erla, Fellin, Wenden, Kirrumpäh, Kokenhusen, Kremon, Lais, Lemsal, Marienburg, Neuhausen, Oberpahlen, Pernau, Riga, Ronneburg, Rositten, Schwanenburg, Segewold, Sesswegen, Sunzel, Tarwast, Treiden und darüber hinaus *gdy do tego przydzie* Narva, Reval und Weissenstein. (Volumina Legum, hrsg. von J. OHRZYCKI, Petersburg 1859, Bd. 2, S. 278, Nr. 3.)

⁴⁴ Burtneck, Dahlen, Ermes, Helmet, Jürgensburg, Karkus, Kirchholm, Kreutzburg, Laudohn, Lemburg, Lennewarden, Ludsen, Marienhausen, Nerumühlen, Nitau, Pebalg, Pernigel, Rodenpois, Roop, Rujen, Salis, Schujen, Serben, Smilten, Trikatén, Übbenorm, Üxküll, Wainsel und Wolmar.

⁴⁵ Volumina Legum 2 (wie Anm. 43), S. 280, Nr. 18.

⁴⁶ Ebenda, Nr. 19.

Polen oder Litauer reserviert gewesen,⁴⁷ während die Nachfolge in der Starostei Kremon nach dem Tode des Amtsinhabers Leonhard von Kietlitz (1569–1597) bereits in einer Zeit stattfand, als die Livländer ihren Forderungen am königlichen Hofe deutlich Nachdruck verleihen konnten und eine Aufhebung der diskriminierenden Vorschriften der *Ordinatio Livonica I* abzusehen war. Die Berufung Bertram Holzschuhers (1597–1625) war somit ein deutliches Signal für den sich abzeichnenden Wandel.

Sigismund III. war jedoch – anders als Stefan Batory – wohl nicht bereit, sich aus politischen Erwägungen über gültige Rechtsansprüche hinwegzusetzen. Wenn livländische Adelige nachweisen konnten, daß ihnen trotz eines unanfechtbaren Besitztitels in der Vergangenheit der Besitz ihrer Güter verwehrt worden war, setzte der König diese Ansprüche zum Teil auch gegen den Widerstand polnischer Starosten durch, zu deren Amtsbereich die fraglichen Besitzungen gehörten. So entschied er in dem Rechtsstreit um den Besitz der – ebenfalls von der Vorbehaltsklausel betroffenen – Starostei Sunzel 1593 gegen den polnischen Amtsinhaber Maciej Dembiński und für den Livländer Christoph Richter. Sunzel war von König Sigismund II. 1566 als Eigentum an Jakob von Mecks gegeben worden. Nach dessen Tod 1575 hatte Christoph Richter dessen Witwe geheiratet und erhielt von Stefan Batory 1577 die Einsetzung als Starost von Sunzel, die in den Jahren 1579 und 1583 noch zweimal bestätigt wurde.⁴⁸ Im Herbst 1577 nominierte der König für dieselbe Starostei allerdings auch Maciej Dembiński, dessen Ansprüche von Stefan Batory 1582 und von Sigismund III. 1589 ebenfalls bestätigt wurden.⁴⁹ Mit dem Urteil von 1593 setzte der König Christoph Richter erneut in den erblichen Besitz von Sunzel ein, doch dauerte es noch weitere zwei Jahre, bis dieser nach der Resignation Dembińskis 1595 endgültig seine Güter in Besitz nehmen konnte.⁵⁰

Die *Ordinatio Livonica II* von 1598 verfügte die Gleichberechtigung der Livländer in allen Bereichen, besonders auch im Zugang zu Ämtern und Würden. Auf eine besondere Gleichstellungsklausel, die nach 1589 den Litauern so lan-

⁴⁷ Burtneck wurde 1588 an Johann Hagenau vergeben und die Vergabe im folgenden Jahr noch einmal ausdrücklich bestätigt (*Urządncy inflancy* [wie Anm. 8], Nr. 1910); nach dem Tod Johann Bornemissas als Starost von Ermes folgte ihm Reinhold von Brackel bis zu seinem Tode 1623 (ebenda, Nr. 1963, 1964).

⁴⁸ Ebenda, Nr. 2235.

⁴⁹ Ebenda, Nr. 2236. Maciej Dembiński war einer der führenden polnischen Amtsträger in Livland: Von 1583–99 war er Präsident von Pernau, danach bis 1602 Wojewode dort, und von 1602–1606 stand er der Wojewodschaft Wenden vor. Daneben hatte er zeitweise noch mehrere Starosteien inne – die Starostei Pebalg erhielt er 1582 zu Lehen und 1585 zu Eigentum (ebenda, Nr. 2133, siehe auch: *Polski Słownik Biograficzny* [Polnisches Biographisches Wörterbuch], Bd. V, Kraków 1939–46, S. 73).

⁵⁰ *Urządncy inflancy* (wie Anm. 8), Nr. 2237. Ein anderes Beispiel für diese Haltung des Königs ist die Wiedereinsetzung der Witwe Johann Grolls in den Besitz des Gutes Exfer 1593 gegen den Widerstand des Starosten von Oberpahlen, Wawrzyniec Rudomina Dusiacki (DOROŠENKO, *Estonica* [wie Anm. 37], S. 321).

ge bevorrechtigten Zugang zu Ämtern garantiert hatte, bis ein Gleichstand mit den Polen erreicht sei, wurde diesmal jedoch verzichtet. Dennoch traten seit 1600 häufig Livländer die Nachfolge von Polen oder Litauern an, selbst in strategisch bedeutenden Grenzregionen wie Lais oder Marienburg.⁵¹

Zahlreiche Landesämter in Livland waren seit dem Livländischen Krieg nicht mehr besetzt gewesen. Auch hier setzte nach 1598 ein Wandel ein, und Livländer konnten ebenfalls bis in höchste Würden aufsteigen. So wurde Georg Fahrensbach, der bereits zuvor Präsident von Wenden gewesen war, im Zuge der Verwaltungsumstellung 1598 auch zum Wojewoden von Wenden berufen.⁵² Theodor Dönhoff stieg 1617 zum Wojewoden von Pernau auf und übernahm nach der Eroberung dieser Stadt durch Gustav Adolf im Jahre 1620 die Wojewodschaft Wenden.⁵³ Nach polnischem Vorbild wurden nun neben den Wojewoden auch Kastellane berufen: Georg von Schenking übernahm bereits 1599 das Amt des Kastellans von Wenden, später folgte ihm darin Gotthard Johann von Tiesenhausen;⁵⁴ in Dorpat übernahm Bertram Holzschuher 1612–1620 diese Würde, nachdem er bereits seit 1592 als Kämmerer dort amtiert hatte.⁵⁵ Als Kämmerer dienten ebenfalls Otto von Mengden zu Schwet in Pernau (1616) und Gotthard Georg Butler in Wenden (1612–1635);⁵⁶ außerdem werden Georg Stackelberg als Landrichter und Reinhold Tiesenhausen als Truchseß in Dorpat genannt, David Hilchen übernahm bereits 1596 das Notariat in Wenden, und Wilhelm Stuerz diente als Unterrichter in Pernau.⁵⁷ Daneben existierte noch eine Reihe weiterer Landesämter, die allerdings zumeist erst nach dem Verlust fast ganz Livlands 1621 als reine Titularämter – jedoch häufig bis weit in das 18. Jahrhundert hinein – vergeben wurden.

Als im Jahre 1600 der Krieg zwischen Sigismund III. und Karl von Södermanland nach Livland übergegriffen hatte, schlossen sich während des ersten Kriegszugs bis 1602 zahlreiche Livländer dem Herzog an, die dafür von König

⁵¹ In Lais folgte 1611 Kaspar Dönhoff auf Jan Ostafi Tyszkiewicz (*Urządnicy inflanccy* [wie Anm. 8], Nr. 2015, 2016), in Marienburg trat Gotthard Johann von Tiesenhausen 1600 die Nachfolge von Olbrycht (Wojciech) Łaski an (ebenda, Nr. 2064, 2065), Kaspar von Tiesenhausen erhielt 1616 nach Krzysztof Mikołaj Dorohostajski Dünamünde (ebenda, Nr. 1924, 1925), Peter Gotterg 1614 Lemburg nach Jan Orzechowski (ebenda, Nr. 2028, 2029), Johann Fahrensbach 1609 Lemsal nach Stanisław Kos (ebenda, Nr. 2037, 2038), Benedikt von Walen 1615 Treiden nach Piotr Stabrowski, Gotthard Georg von Butler 1613 Wainsel (Wandzel) nach Anna Dunin-Wąsowicz (die er zuvor gehehlicht hatte) (ebenda, Nr. 2263, 2264). In Riga übernahm nach dem Tod Thomas von Emdens im Jahre 1601 Maciej Leniek z Rokitnicy die Starostei (bis 1614), nach ihm erhielt sie Albrycht Władysław Radziwiłł, auf den 1620 wiederum der Livländer Christoph Lode folgte (ebenda, Nr. 2135–2138).

⁵² Ebenda, Nr. 1065.

⁵³ Ebenda, Nr. 627, 1068.

⁵⁴ Ebenda, Nr. 740, 741.

⁵⁵ Ebenda, Nr. 77, 107.

⁵⁶ Ebenda, Nr. 432, 828.

⁵⁷ Ebenda, Nr. 171, 181, 775, 468.

Sigismund mit dem Verlust ihrer Güter bestraft wurden.⁵⁸ Die für verfallen erklärten Güter wurden zum Teil an verdiente Vertrauensleute des Königs, Livländer wie Polen, verleht,⁵⁹ teilweise kehrten die früheren Besitzer jedoch nach 1605 wieder in polnische Obödienz zurück und nahmen ihre Güter ohne erneute Bestätigung des Königs wieder in Besitz. Bei diesen Gutsbesitzern löste der Beschluß des polnischen Reichstages von 1616, eine erneute Güterrevision in Livland zu veranstalten, große Unsicherheit aus. Sie waren nun um so stärker geneigt, im kommenden Konflikt auf Gustav Adolfs Seite zu wechseln; König Sigismund III. hatte es nicht vermocht, sich die Loyalität seiner livländischen Untertanen zu sichern, und somit den Verlust des Landes beschleunigt.⁶⁰

Seine Gegner, Karl von Södermanland und dessen Sohn Gustav Adolf, waren sich hingegen bewußt, daß sie Livland gewinnen mußten, um den Thronstreit in Schweden auf Dauer zu ihren Gunsten entscheiden zu können. Herzog Karl legte bei einer Begegnung mit Vertretern der Livländischen Ritterschaft in Reval 1601 ein umfassendes Programm zur Inkorporierung Livlands in die Krone Schweden vor, was bei den Livländern auf reges Interesse stieß.⁶¹ Die Ritterschaft erhoffte auf diese Weise dieselben Privilegien erhalten zu können, wie sie die estländischen Adeligen 1561 und 1584 errungen hatten. Für Karl hingegen war die Vereinigung Livlands mit Schweden notwendigerweise auch mit einer Angleichung der Landesverfassung an das schwedische Vorbild verbunden. Der Herzog forderte von den Livländern daher konkrete Veränderungen des Gerichtssystems und eine Verbesserung der bauerlichen Lebensbedingungen – dies jedoch wurde von den Vertretern der Ritterschaft zurückgewiesen.

Karl vermochte es in den folgenden Jahren nicht, sich militärisch gegen die noch überlegenen polnischen Kräfte zu behaupten und zog sich bald wieder nach Schweden zurück, wo er seine Stellung festigte und sich als Karl IX. zum König krönen ließ. Erst sein Sohn Gustav Adolf nahm nach 1616 den Kampf um Livland wieder auf. Ein erster Feldzug in den Jahren 1617/18 endete mit

⁵⁸ FRIEDRICH BIENEMANN (JR.): Ein polnischer Index der schwedischen Anhänger in Livland vom Beginn des XVII. Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1894, Riga 1895, S. 86–103.

⁵⁹ Königlich polnische Verleihung eingezogener Güter vom J. 1601, hrsg. von K. H. v. BUSSE, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurland's 6 (1851), S. 311–315 (Verleihung eingezogener Güter an Georg von Fahrensbach). Das Protokoll der schwedischen Landrevision von 1638 erwähnt im Kreis Dorpat in neun Fällen einen gewissen „Wassinski“ (Bartłomiej Skarbek-Ważynski, † 1625) als Vorbesitzer in polnischer Zeit. Bei diesen Gütern handelt es sich jeweils um nach 1601 eingezogene Güter, die danach wiederverlehnt wurden.

⁶⁰ HENRYK WISNER: Kampania inflancka Krzysztofa Radziwiłła w latach 1617–1618 [Der Livlandfeldzug Krzysztof Radziwiłłs in den Jahren 1617–1618], in: Zapiski Historyczne 35 (1970), S. 9–34, hier S. 12.

⁶¹ Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft 1600–1602. Briefe und Actenstücke, hrsg. von FRIEDRICH BIENEMANN (JR.), in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurland's, Bd. 17, Riga 1900, S. 534–544.

der Eroberung Pernaus; drei Jahre später nutzte Gustav Adolf die Gelegenheit, daß die Kräfte der Adelsrepublik durch einen Krieg gegen das Osmanische Reich gebunden waren, und landete mit einer großen Flotte vor Riga. Im anschließenden Feldzug konnte er schnell den größten Teil der Provinz erobern, und 1625 fielen mit Kokenhusen und Dorpat die letzten polnischen Bastionen in Livland.

Bereits im September 1621 versammelte sich die Livländische Ritterschaft bei Riga, um Gustav Adolf den Treueid zu leisten. Sie begehrten bei dieser Gelegenheit die Ausdehnung des harrisch-wierischen Rechts auf den gesamten schwedischen Herrschaftsbereich und die Bestätigung des *Privilegium Sigismundi Augusti*. Der König zeigte sich zurückhaltend: Er wolle sich zuerst mit den Privilegien vertraut machen; eine Generalbestätigung lehnte er ab. Im März 1623 teilte der Gouverneur von Livland, Jakob de la Gardie, der Ritterschaft die Richtlinien für eine Privilegienbestätigung mit. Darin übernahm die schwedische Obrigkeit ausdrücklich die Kriterien, die auch Stefan Batory 1582 zur Richtschnur genommen hatte.⁶² Eine Prüfung aller Privilegien und Lehentitel der livländischen Adeligen war jedoch während des fortdauernden Krieges nicht möglich, daher erließ Gustav Adolf im Mai 1629 eine Sammelbestätigung. Er behielt sich dabei allerdings eine spätere Prüfung vor.

Gegenüber der Livländischen Ritterschaft betonte der König, daß die Provinz als erobertes Land zu gelten habe (*provinsen tagits med vapnets rätt*)⁶³; die Einführung einer Selbstverwaltung wie in Estland war daher ausgeschlossen. Sein Vertrauter Johan Skytte setzte als Generalgouverneur für Livland und Ingermanland gegen den Widerstand der Livländer zahlreiche Veränderungen in der Gerichtsverfassung durch, welche den Einfluß des gutsbesitzenden Adels auf die bäuerliche Bevölkerung einschränken sollten. Die erste große Reform in Skyttes Amtszeit war die Neuordnung des livländischen Gerichtswesens. König Gustav Adolf hatte bereits in seinen Instruktionen für den Generalgouverneur unterstrichen, daß man nicht gewillt war, den Wünschen des livländischen Adels nach gerichtlicher Selbstverwaltung zu folgen. Skytte verfolgte den Plan, in Dorpat nach schwedischem Vorbild ein Hofgericht als oberste Appellationsinstanz einzurichten; auch die adelige Jurisdiktion nach Gutsrecht wurde auf eine „Hauszucht“ eingeschränkt, die das in Schweden oder Finnland übliche Maß nicht überschreiten sollte.⁶⁴ Als Ziel hatte Skytte eine möglichst vollständige Angleichung der Provinzialverfassung an das schwedische Vorbild vor Augen; die Interessen des livländischen Adels wurden dabei bewußt übergangen.⁶⁵

⁶² RAGNAR LJLJEDAHL: *Svensk förvaltning i Livland 1617–1634* [Die schwedische Verwaltung in Livland], Uppsala 1933, S. 41.

⁶³ Ebenda, S. 269.

⁶⁴ Ebenda, S. 276f.

⁶⁵ Das Verhältnis Skyttes zum livländischen Adel illustriert ein Antwortschreiben, das er im Jahre 1630 auf eine Klage der livländischen Ritterschaft hin verfaßte: ... *Was*

Die von Gustav Adolf und Skytte betriebene Politik einer engen Anbindung der Provinz an das Mutterland war jedoch in der Umgebung des Königs nicht unumstritten. Im Gegensatz zu Skytte argumentierte Reichskanzler Axel Oxenstierna, daß eine enge Angliederung der Ostseeprovinzen nicht im Interesse Schwedens liege. Nur die strikte Trennung zwischen Provinz und Mutterland erhalte dem König die Freiheit, Entscheidungen fällen zu können, ohne unter Umständen am Widerstand der Provinzen zu scheitern. Angesichts der entschiedenen Gegenwehr der Estländischen Ritterschaft gegen die Einführung einer Gerichtsverfassung nach schwedischem Vorbild vollzog Gustav Adolf kurz vor seinem Tod eine Wende in der Haltung gegenüber den Provinzen. Der Verzicht auf die institutionelle Angleichung an das Mutterland sollte dem König die Möglichkeit sichern, ohne Einsprüche des Provinzialadels alle für die Wahrung und den Ausbau der schwedischen Großmachtstellung wichtigen Entscheidungen zu treffen.⁶⁶

Nach dem Tod Gustav Adolfs setzte Oxenstierna mit der Konstitution von 1634 die institutionelle und personelle Trennung von Provinzial- und Reichständen um.⁶⁷ Stimmberechtigt im Reichstag war fortan nur noch ein Adeliger, der seinen ständigen Wohnsitz in Schweden oder Finnland hatte; wenn er sich auf Besitzungen in den Ostseeprovinzen aufhielt, verlor er das Recht, in Reichsangelegenheiten mitzuentcheiden. Diese Vorschrift bewirkte, daß sich die Angehörigen des schwedischen Hochadels vollständig aus der livländischen Provinzialverwaltung zurückzogen; zahlreiche Vertreter des niederen Adels hingegen zogen ihre livländischen Besitzungen dem Stimmrecht im Reichstag vor und verschmolzen somit mit dem eingesessenen Provinzialadel.

wolt ihr wenige Lieffländer, die ihr die wenigsten Güter habt, viel Klagens und Beschwehr wider Königl: Ordnung machen; Warumb spricht der Herr Feldtherr, Cantzler und andere herrn in Schweden nicht? Ihr seit gewonnene Leut, Ihre Königl: M:tt hetten machen, das er euch allen die Köpffe hette lassen abhawen. (Ebenda, S. 357, Anm. 9.)

⁶⁶ Oxenstierna berichtete 1634, der König habe die Befürchtung geäußert, wenn die Livländer „zu Reichständen würden, so würden sie in dem, was Livland angeht, da dort oft Krieg geführt werden müßte, versuchen, mich zu conterquarieren“. In anderem Zusammenhang zitierte der Kanzler Gustav Adolf mit den Worten: „Man würde auf den Herrentagen Kontrolleure haben, wo man jetzt, si res ita poscat, imperare und mandare könne, was gut scheint“ (JERKER ROSÉN: Statsledning och provinspolitik under Sveriges stormaktstid [Staatsführung und Provinzialpolitik in der schwedischen Großmachtzeit], in: Scandia 17 [1946], S. 224–270, hier S. 245. Die deutsche Übersetzung der Zitate gibt HARRY THOMSON: Schweden und seine Provinzen Estland und Livland in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1561–1710. Materialien und Betrachtungen, o. O. u. J. [1969], S. 153).

⁶⁷ Sveriges Regeringsformer 1634–1809 samt Konungaförsäkringar 1611–1800 [Die schwedischen Konstitutionen (Regierungsformeln) 1634–1809 mitsamt den Königsgebüden 1611–1800], hrsg. von EMIL HILDEBRAND, Stockholm 1891, S. 32. Eine deutsche Übersetzung der Konstitution bei THOMSON, Schweden und seine Provinzen (wie Anm. 66), S. 151 f.

In wirtschaftlicher Hinsicht blieb die Dominanz des Großgrundbesitzes in schwedischer Hand bestehen. Der Reichsadel verzichtete nicht auf seine Einkünfte aus den überseeischen Gütern; er war vor Ort allerdings nur noch mit angestellten Verwaltern vertreten.

Der livländische Adel war jetzt zu einem notwendigen Ansprechpartner für die Krone in allen Belangen der Provinzialverwaltung geworden. Dies ermöglichte den Livländern, Schritt für Schritt ihre ständische Vertretung wiederaufzubauen: 1634 bei der Trauerfeier für Gustav Adolf traten die Ritterschaften der drei Kreise Wenden, Dorpat und Pernau⁶⁸ erstmals seit Beginn der schwedischen Herrschaft nach 1621 wieder als gemeinsames Corpus, als Livländische Ritterschaft, auf. 1637 richteten sie eine eigene Ritterschaftskasse ein, für die Steuern von den Bauern erhoben wurden und die seit 1642 zusätzlich Mittel aus dem Reichshaushalt erhielt. Seit 1643 wurden in Livland erneut Landtage abgehalten, der im selben Jahr vorgelegte Landrechtsentwurf Engelbrecht von Mengdens schloß das Rechtssystem der Provinz gegenüber Einflußnahmen aus Schweden ab. 1648 erließ Königin Christine die lange vergeblich geforderte Generalbestätigung der livländischen Privilegien; krönender Abschluß auf dem Weg zur livländischen Selbstverwaltung war dann die Einrichtung einer Ritterbank im Jahre 1650.

Der Wechsel von der polnischen zur schwedischen Oberherrschaft hatte für die Livländer vor allem die Wiedereinführung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses als führender Konfession in der Provinz gebracht. Dagegen knüpfte die schwedische Regierung nicht nur bei den Kriterien für die Privilegienbestätigung bewußt an die Vorgaben aus polnischer Zeit an, sondern auch bei der Behandlung des Grundbesitzes. Nach Kriegsrecht beanspruchte die Krone im ersten Jahr nach der Eroberung die Einnahmen sämtlicher Güter für sich,⁶⁹ doch Gustav Adolf dachte dabei nicht an die Schaffung eines umfangreichen Kronbesitzes in der neuen Provinz: Die ehemaligen Krongüter wurden bis 1630 fast ausschließlich an Mitglieder des schwedischen Hochadels vergeben.⁷⁰ Damit verschoben sich die Besitzverhältnisse noch stärker zuungunsten des livländischen Adels, als es in polnischer Zeit der Fall gewesen war. Im Jahre 1630 befanden sich nämlich 80 % aller Güter mit einer Größe von mehr als

⁶⁸ Diese Einteilung folgte noch der Gliederung Livlands in Palatinate (ab 1598: Wojewodschaften) aus polnischer Zeit.

⁶⁹ LILJEDAHL, *Svensk förvaltning* (wie Anm. 62), S. 49.

⁷⁰ Im Besitz der Krone waren nur noch einige kleinere Gebiete im Schloßgebiet Dorpat (92 1/2 Haken mit 196 Bauern), bei Riga (17 3/8 Haken mit 114 Bauern) und Kokenhusen (34 1/2 Haken mit 77 Bauern). Vgl. „Jordbok och förläningsregister öfver Livland 1630“ [Landbuch und Lehensregister für Livland], in: J. A. ALMQUIST: *Den civila lokalförvaltningen i Sverige. Med särskild hänsyn till den kamerala indelningen* [Die zivile Lokalverwaltung in Schweden. Mit besonderer Berücksichtigung der Kammer-einteilung], Bd. 3, Stockholm 1917–22 (Meddelanden från Svenska Riksarkivet, Ny följd, 2/6), S. 315–330, hier S. 315, 321, 332.

10 Haken in der Hand von Schweden.⁷¹ Gustav Adolf wollte durch diese umfangreichen Gütervergaben die Provinz fest an das schwedische Mutterland binden und sich zugleich die Unterstützung des Hochadels sichern.⁷²

Die Livländer hofften meist vergeblich darauf, Restitutionsansprüche gegen den schwedischen Hochadel durchsetzen zu können.⁷³ Dies illustriert z. B. der vergebliche Versuch Wolter von Tiesenhausens, sein Erbgut Buxhöffden Hoff im Kirchspiel Sangnitz bei Dorpat zurückzuerlangen. Tiesenhausen diente als Leutnant unter Gustav Adolf und erhielt für seine treu geleisteten Kriegsdienste 1619 vom König das Gut Taps in Jerwen zum *Recompence* [...], *insolange er zu seinen gemisseten Erbgütern* [nicht] *wieder gelangen könne*.⁷⁴ Im Jahre 1626 sprach ihm das königliche Kommissarialgericht den Besitz seines Erbgrundes zu und ordnete die Einsetzung darin an. *Wiewohl er nun bald die allergnädigste Confirmation bei König Adolpho glorwürdigsten Angedenkens in Unterthänigkeit gesucht, hat er doch die Possession nicht erhalten können, weil höchst gedachte Kön. Maj solches Gut vorher schon einem Namens Christoph Ludewig Raske wegdonieret gehabt*.⁷⁵ Tiesenhausen erhielt Buxhöffden Hoff nicht und mußte sogar den Besitz des Gutes Taps in Jerwen in einem mehrjährigen Prozeß erneut erstreiten. Sein Kompensationsgut war nämlich nach dem Spruch von 1626 bereits weitervergeben worden. Erst 1630 wurde die Einsetzung Tiesenhausens in das Gut Taps angeordnet und verfügt, daß der augenblickliche Besitzer es binnen sechs Wochen zu räumen habe.⁷⁶

Nach dem Tod Gustav Adolfs versuchte die Vormundschaftsregierung, durch Entgegenkommen in innerlivländischen Angelegenheiten die Spannung zwischen den Livländern und den schwedischen Großgrundbesitzern zu mildern. Eine erneute Güterrevision im Jahre 1638 notierte eingehend alle ermittelbaren Vorbesitzer jedes Gutes seit Mitte des 16. Jahrhunderts; besonders die nach 1600 enteigneten Gefolgsleute Karls IX. erhielten dabei häufig ihre Be-

⁷¹ Nach den Angaben des Revisionsprotokolls von 1630 waren dies 51 Güter. Daneben besaß der Estländer Hermann Wrangel drei Güter und weitere zehn Güter waren im Besitz livländischer Adelliger (vgl. ebenda).

⁷² „Jag vill“, sagte Gustav Adolf, „förbinda de mäktigaste släkternas fördel med kronans och göra dem så mycket ivrigare i försvaret av våra landvinningar.“ [„Ich will ... den Vorteil für die mächtigsten (Adels-) Geschlechter mit dem der Krone verbinden, damit sie um so eifriger unsere Eroberungen verteidigen“] (A. FRYXELL: *Berättelser ur svenska historien* [Erzählungen aus der schwedischen Geschichte], Bd. 17, Nationaluppl. 1902, S. 275; zitiert nach GOTTLIEB NEY: *Ätten De la Gardies godsinnahav i Estland* [Der Gutsbesitz des Hauses de la Gardie in Estland], in: *Svio-Estniska* 11 [N. F. 2] 1952, S. 161–222, hier S. 162).

⁷³ NEY, *Ätten De la Gardies godsinnahav* (wie Anm. 72), S. 187.

⁷⁴ *Ehst- und Livländische Brieflade. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Est- und Livlands in Übersetzungen und Auszügen*, hrsg. von BARON VON TOLL [u. a.], Bd. II/1, Reval 1881, Nr. 353.

⁷⁵ Ebenda, Nr. 393.

⁷⁶ Ebenda, Nr. 420.

sitzungen zurück. Mit der Generalkonfirmation der livländischen Privilegien im Jahre 1648 bestätigte Königin Christine auch rechtlich die gewachsenen Besitzverhältnisse in der Provinz. Zudem schuf die Reichsregierung 1643 die Möglichkeit, Lehen nach Norrköpingschem Recht gegen eine Geldzahlung an die Krone zu allodifizieren.⁷⁷ Auf den Landtagen (ebenfalls seit 1643) bemühte sich der livländische Adel besonders gegenüber den Städten um die Verteidigung und den Ausbau seiner wirtschaftlichen Stellung in der Provinz.⁷⁸ Ein häufiger Klagepunkt bei den Landtagsverhandlungen war die Flucht livländischer Bauern nach Rußland, immer begleitet von Mahnungen an die schwedische Verwaltung, hier Abhilfe zu schaffen.⁷⁹ Auch hier waren die Bemühungen der Livländer zumindest nominell von Erfolg gekrönt: Im Jahre 1650 wurde ein besonderer Friedensvertrag zwischen Schweden und Rußland geschlossen, der den gegenseitigen Austausch entflohener Bauern auf beiden Seiten der Grenze regeln sollte.⁸⁰

Einige livländische Adelige stiegen in der Regierungszeit von Königin Christine sogar in den Freiherrenstand auf und gehörten damit zur ersten Klasse des schwedischen Adels (nach der Ritterhausordnung von 1626). Die Diplome verwiesen als Begründung auf besondere Leistungen für die Krone, die z. B. auch in Kreditgewährungen bestehen konnten,⁸¹ oder auf die Aufopferung des Ahnherren im Krieg für den König.⁸² Der Estländer Hermann von Wrangel war bereits unter König Gustav Adolf zum schwedischen Feldmarschall und Reichsrat aufgestiegen und als einziger Nicht-Schwede in Livland mit einer Starostei (Oberpahlen) belehnt worden. Sein ältester Sohn Carl Gustav wurde

⁷⁷ Sammlung der Gesetze welche das heutige livländische Landrecht enthalten, hrsg. von GUSTAV JOHANN VON BUDDENBROCK, Bd. 2/1, Mitau 1821, S. 185; vgl. ALEXANDER VON RICHTER: Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben, Bd. 2/2, Riga 1858 (Ndr. Hannover 1972), S. 25.

⁷⁸ Vgl. Auszüge aus den livländischen Landtagsverhandlungen in den Jahren 1643–1659, hrsg. von E. PAUCKER, in: Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, Bd. 7, Reval 1854, S. 185–216, hier S. 191 (1646), S. 200 (1650), S. 203 (1653).

⁷⁹ Ebenda, S. 187 (1643), S. 191 (1646).

⁸⁰ Friedens-Tractaten zwischen den beyden Reichen Schweden und Muscovien in Betreff der Überläufer und verstrichenen Bauren, hrsg. von E. PAUCKER, in: Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, Bd. 8, Reval 1861, S. 108–112.

⁸¹ So bei dem estländischen Land- und livländischen Kriegsrat Otto von Üxküll, der 1648 die Freiherrenwürde erhielt. Er hatte im Jahre 1631 Gustav Adolf 100 Taler geliehen und dafür den Hof Massau in der Wiek erhalten; direkter Anlaß der Verleihung war, daß er während einer Getreideknappheit der Krone 500 Tonnen Getreide „verehrt“ und auf 100 Reichstaler ausstehenden Soldes als Oberst verzichtet hatte. In der Begründung wird auf ein älteres Diplom Kaiser Karls V. verwiesen, dessen Existenz jedoch unwahrscheinlich ist (WALTER VON HUECK: Verleihungen des Freiherrenstandes an Angehörige der baltischen Ritterschaften bis 1744, in: Ostmitteleuropa. Berichte und Forschungen, Stuttgart 1981, S. 35f.).

⁸² Wie bei den Söhnen Henrik Wredes, die 1653 in den Freiherrenstand erhoben wurden, weil ihr Vater für Karl IX. gefallen war (ebenda, S. 37).

1653 von Christine sogar in den Grafenstand erhoben, seine Familie in Livland erhielt die Freiherrenwürde.⁸³

Die Trennung zwischen Mutterland und Provinz hatte ursprünglich vor allem verhindern sollen, daß die Provinzialstände Einfluß auf die Reichspolitik nähmen – im Gegenzug zog sich allerdings auch die Krone mehr und mehr aus der Provinzialverwaltung zurück. Dies ermöglichte es der Livländischen Ritterschaft, sich erneut unangefochten als politisch führende Kraft in der Provinz zu etablieren. Dennoch war sie um 1650 weit davon entfernt, selbständig über die Belange der Provinz entscheiden zu können; das letzte Wort lag nach wie vor bei der Krone in Stockholm. Solange es von Nutzen war, den gutsbesitzenden Adel gegenüber den übrigen Gesellschaftsgruppen in der Provinz zu stärken, und man auf diese Weise ausreichende Geldmittel zur Finanzierung der Großmachtspolitik erhielt, konnte dieses System funktionieren. Als aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Interesse der Krone an gesteigerten Einkünften aus den Ostseeprovinzen nicht mehr im Rahmen einer provinzialadeligen Selbstverwaltung zu befriedigen war, kehrte der schwedische König bald zur Konzeption Gustav Adolfs vom unbedingten Vorrang königlicher Interessen in der unterworfenen Provinz zurück – im Kampf um die Reduktionen zerbrach jedoch letztlich die schwedische Herrschaft in Est- und Livland.

⁸³ Ebenda, S. 38.

Summary

Between co-operation and confrontation: Poland-Lithuania's and Sweden's policy towards the Livonian nobility 1561–1650

The present essay deals with the relationship between the Livonian nobility and the Polish and Swedish crowns during the first century after the decline of Old Livonia. So far, the focus of historiography has been almost exclusively on the denominational policies of the two supreme powers and the resulting alienation of the Livonian nobility from the Polish crown, as well as their turning to Sweden. In this context, however, little attention was paid to the fact that the economic status of Livonia's nobility was clearly more favourable under Polish rule than under Swedish supremacy.

A closer look at the crowns' policies towards the Livonian nobility shows several parallels, which can be explained as a result of the diverging roles the respective sovereigns attributed to the possession of the province:

Sigismund Augustus and Charles of Södermanland needed the support of Livonia's corporations of the landed nobility (Ritterschaften) in order to conquer the province and therefore complied with their political demands as far as they could. Stephen Bathory and Gustavus Adolphus regarded Livonia as a conquered country. Their military victory was mainly achieved by means of their own weapons rather than with the aid of the Livonian nobility; accordingly, they felt free to push through their ideas against the nobles' resistance, and rewarded many of their own followers with Livonian estates.

Under Sigismund Vasa, as well as during the tutelage government for Queen Christine, Livonia was reduced to a subsidiary land. This phase is characterized by a lack of political concepts on Livonia: only a few years after the open discrimination of the Livonian

nobles at the beginning of Sigismund Vasa's reign, they were given full parity with the Polish and Lithuanian aristocracy in the province, and Livonia was included as an equal member in the constitutional structures of the Royal Republic.

The policy of Sweden's Chancellor Oxenstierna, which was aimed at separating the province from the mother country in order to prevent Livonia's nobility from exerting influence on Imperial politics, later resulted in the crown's withdrawal from the provincial administration and thus allowed the Livonian nobility to gain a leading role there.